

Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.	
Wiedemann, E., u. H. Ebert, physikalisches Praktikum m. besond. Berücksicht. der physikalisch-chemischen Methoden. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 455 S. m. 280 Holzst.)	n. 9. —; geb. n. 10. —
Georg Weß, Verlag, in Heidelberg.	
Krofta, F., Hilfsbuch f. den Unterricht in der Geschichte an höheren Mädchenschulen. 2. Tl. Das Mittelalter. 9. Aufl. gr. 8°. (IV, 64 S. m. 2 Karten.)	n. —. 80
Riegel's, G., kurzgefaßte deutsche Geschichte in 73 zusammenhängenden Bildern f. die Hand der Schüler. Nach d. Verf. Lode durchgesehen u. ergänzt v. Ph. A. Büchler. 15. Aufl. d. „Ersten geschichtl. Unterrichts“. gr. 8°. (80 S.)	n. —. 40; kart. n. —. 55
Wendt & Mauwell in Langensalza.	
Tetzner, R., Karte des Kreises Langensalza 1:125,000. 21×32 cm. Photolith.	n. —. 15
Bibliograph. Institut (Hbt.: Meyers Reisebücher) in Leipzig.	
Schwarzwald, Odenwald etc. 6. Aufl.	3974
Reijer & Schaafsma in Leeuwarden.	
Friesch Wordenboek. Bewerkt door Dijkstra en Hettema.	3980
J. D. Nebler'sche Buchhandlung u. Buchdruckerei Verlags-Conto in Stuttgart.	
Hammer, Zeitbestimmung (Uhrkontrolle) ohne Instrumente.	3981
Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft, Verlagsabteilung in Berlin.	
Stegemann des Horatius schönste Lieder.	3976
Malkowstj, die Seceffion auf der Berliner Kunstausstellung.	
W. Schwalbe in Emden.	
Ostfriesische Volks- u. Rittertrachten um 1500.	3980
Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	
Elliot, Diary of an idle woman in Constantinople. (Tauchnitz ed. vol. 2921.)	3982
F. Zempst in Wien.	
Publikationen der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien: Fortsetzungen und Neuigkeiten.	3982
Zeit & Comp. in Leipzig.	
Sievekling, Das Seedarlehen des Altertums.	3981

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Ad. Braun & Cie. in Dornach.	3978
Venturi, Die Gemälde-Galerien Roms.	
F. W. Herbig in Berlin.	3981
Plötz, voyage à Paris. 13. Aufl.	

Nichtamtlicher Teil.

Urheberrecht und Verlagsrecht.

Von Albert Osterrieth.

(Mit Genehmigung des Verlegers, Herrn Paul Siebeck, in Firma Akademische Verlagbuchhandlung von J. C. B. Mohr in Freiburg i/Br., sowie des Herrn Verfassers aus dem „Archiv für öffentliches Recht“, Band VIII, Heft 2/3, S. 285—314, abgedruckt.)

Die Entwicklung des Urheberrechts bestätigt den allgemeinen Satz, daß die wahren treibenden Kräfte der Rechtsbildung nicht in der Welt der juristischen Prinzipien, sondern in den Bedürfnissen des Verkehrslebens zu finden sind.

So lange das Urheberrecht nicht Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung war, entwickelte es sich ungezwungen und zweckentsprechend¹⁾. Ein Wechsel trat ein im vorigen Jahrhundert. Die Schwierigkeit, das neue Rechtsgebilde in die Formen des herrschenden, d. i. des römischen Rechtssystems einzufügen, hatte seine Beschränkung auf das äußerste Maß zur Folge. Als um den Anfang dieses Jahrhunderts Buchhändler und Autoren die Wahrung ihrer berechtigten Interessen forderten und die Gesetzgebung diesem Verlangen zögernd und nur unvollkommen nachkam, trat die Notwendigkeit ein, mit dem neuen Rechtsinstitut zu rechnen und ihm eine Stellung im Rechtssystem zu geben. Zur Förderung des Urheberrechts hat die Wissenschaft bis heute wenig beigetragen; um so mehr mühte sie sich um seine Bestimmung.

Es ist staunenswert, wie viel Fleiß und Scharfsinn hierzu aufgewendet worden ist; und doch ist heute weniger als jemals Aussicht auf Einigung der verschiedenen Urheberrechtstheorien vorhanden.

Unterdessen hat das schnellwachsende Wesen einen solchen Umfang angenommen, daß die dürftige gesetzliche Hülle, mit der man es bekleidete, nicht mehr genügt. Bevor dem Kind ein Namen gegeben ist, müssen wir für seine weitere Ausbildung sorgen. Es muß anerkannt werden, daß zur Vorbereitung hierzu schon viel geschehen ist, im Inland von Seiten der Buchhändler und Autoren, und besonders im Ausland, wo von Beteiligten und Juristen auf eine internationale Neuregelung des Urheberrechts hingearbeitet wird²⁾.

Ob letztere Bestrebungen von baldigem Erfolge begleitet sein

¹⁾ Vgl. hierzu die Schrift des Verfassers: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig, Hirschfeld 1892. S. 45.

²⁾ Vgl. hierüber die vom internationalen Bureau in Bern herausgegebene Zeitschrift Le droit d'auteur, Jahrgang 1892.

werden, ist fraglich, so sehr es zu wünschen wäre. In erster Reihe kommt für uns die inländische Gesetzgebung in Betracht. Und hierbei stoßen wir auf große Schwierigkeiten, als deren bedeutendste wir die Uneinigkeit zwischen den beteiligten Interessentengruppen, Verlegern und Schriftstellern, bezeichnen müssen.

Während in den ersten Zeiten der Urheberrechtsentwicklung die Buchhändler als einzige Beteiligten in Betracht kamen, sind seit dem vorigen Jahrhundert die Autoren zu Trägern des Urheberrechts, und ihre Interessen für seine Gestaltung fast ausschließlich maßgebend geworden. Heute wird von beiden Seiten über ungenügenden Schutz geklagt und die Forderung weitgehender Berücksichtigung ihrer Interessen erhoben.

Es sind soziale und wirtschaftliche Gründe, die in die Erörterung gezogen werden: die Förderung der Litteratur und Kunst, die Erhaltung des um seine Zukunft besorgten, bis jetzt wegen seiner vortrefflichen Organisation gepriesenen Buchhandels. Naturgemäß verdichtete sich der Interessenzwiespalt zu einem Prinzipienstreit: Primäres, ausgedehntes Recht des Urhebers und selbstständiges Verlagsrecht der Verleger stehen sich gegenüber.

Der Weg zum Richtigen ist schwer zu finden. Man kann weder die Forderungen auf einer Seite ganz abweisen, noch scheint eine Vereinigung der angerufenen Interessen möglich. Unseres Erachtens liegt einer der Fälle vor, wo wir den Stand unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht unbefangenen genug würdigen können, um aus dieser Betrachtung allein in dem Widerspiel streitender Interessen das Richtige herauszufinden.

Um zu einem Standpunkt zu gelangen, ziehen wir uns auf die Höhe der juristischen Doktrin zurück. Damit soll nicht gesagt sein, daß wir auf konstruktivem Wege aus dem schulmäßigen römischen System zur Erkenntnis der leitenden Grundsätze gelangen wollen. Wir werden vielmehr versuchen, zu ermitteln, welchen allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Zwecken das Urheberrecht dient, um hiernach das Wesen der Rechte festzustellen, das diese Zwecke verwirklichen soll. Zugleich wird sich der Weg zur Umgestaltung und Weiterbildung des bestehenden Zustands ergeben.

Der in unserem öffentlichen Leben wirkende sozialistische Zug macht sich auch im Privatrecht fühlbar. Die wellenförmig fortschreitende Entwicklung unserer Verhältnisse zeitigt Zustände, wo der soziale und wirtschaftliche Wettkampf eine solche Schärfe annimmt, daß der Staat der eigenen Erhaltung wegen den In-